

Zur Erinnerung

an Dr. Siegfried und Maria Landé geb. Popp

Dr. Siegfried Landé wurde am 2. Juli 1864 in Nakel Kreis Bromberg/Posen geboren. 1890 kam er als Assistenzarzt an das Städtische Krankenhaus nach Wiesbaden. Bereits nach einem Jahr machte er sich selbstständig. Seine erste Praxis hatte er in der Langgasse 48. Im Jahr 1900 eröffnete er in der Taunusstr. 31 eine Kassen- und Privatpraxis für Gynäkologie.

Im April 1915 heirateten Dr. Landé und Maria Popp. Sie war Christin und kam am 3. September 1879 in Wiesbaden zur Welt. Die Ehe blieb kinderlos.

Neben seiner Praxis war Dr. Landé als Sanitätsrat Leitender Arzt am Krankenhaus vom Roten Kreuz an der Schönen Aussicht. Er galt in der Stadt als allseits anerkannter Spezialist für Frauenkrankheiten.

1933 wurde er seines Postens als Chefarzt enthoben. Zudem erhielt er nach 43-jähriger Tätigkeit als Arzt Praxisverbot. Bis 1937 mussten die Landés dreimal umziehen, zunächst zum Adolfsberg 2, dann in die Wilhelmstr. 18 und danach in das Dambachtal 38. Nirgends konnten sie länger als zwei Jahre wohnen, denn immer wieder wurden sie von den Vermietern herausgesetzt. Dem menschenfreundlichen Verwalter des Hauses Alexandrastr. 6 sei es zu verdanken gewesen, so Maria Landé, dass ihnen 1940 dort zwei Dachkammern überlassen wurden.

Dr. Landé lebte als Jude in einer „nicht privilegierten Mischehe“. Seit 1938 wurden die Lebensbedingungen für ihn und seine Frau immer prekärer. Obwohl sie Geldvermögen hatten, mussten sie seit 1942 monatlich von 300 RM leben, denn ihr Geld lag auf einem beschränkt verfügbaren Sicherungskonto. Die Devisenstelle mussten sie um die Freigabe jeder zusätzlichen Mark bitten.

Seit September 1941 musste Dr. Landé wie alle Juden den „Judenstern“ tragen.

Eine Zeitzeugin, deren Familie das Ehepaar Landé gut kannte, erinnert sich an ein Ereignis Ende März 1943, das sie vor einem Haus in der Niederwaldstraße miterlebt hat. Sie sah, wie Dr. Landé das Haus passierte. Als eine Hausbewohnerin, die im ersten Stock wohnte, Dr. Landé erkannte, goss sie einen Liter Wasser über ihn aus, um ihn zu demütigen. Das muss den 79 Jahre alten Mann, der viele Jahre lang in Wiesbaden hoch geachtet war, zutiefst verletzt haben.

Am 31. März 1943 erhielt er die Aufforderung, sich am nächsten Tag bei der



Gestapo zu melden. Er wusste, dass dies für ihn Deportation bedeutete, und nahm sich am 1. April 1943 mit Veronal und einer Morphiumspritze das Leben. Maria Landé musste nach dem Krieg um eine Rente kämpfen.

Das Haus in der Taunusstraße, in dem Dr. Landé 33 Jahre lang seine Praxis hatte.

„Privilegierte und nicht privilegierte Mischehen“

„Volljuden“, die vor den „Nürnberger Rassegesetzen“ einen „deutschblütigen“ Partner geheiratet hatten, waren von den Deportationen und von einigen Diskriminierungen sowie Einschränkungen zunächst ausgenommen, wenn sie in einer „privilegierten Mischehe“ lebten.

Mischehen waren „privilegiert“, wenn Ehemann „deutschblütig“ war und die Kinder einer christlichen Religionsgemeinschaft angehörten bzw. wenn die Ehe kinderlos blieb. War der Ehemann „Volljude“, so handelte es sich um eine einfache nicht privilegierte Mischehe.

Jüdische Ehepartner in einer „privilegierten Mischehe“ mussten den Judenstern nicht tragen. Männliche jüdische Ehepartner einer kinderlosen Mischehe hingegen waren als „nicht Privilegierte“ verpflichtet, den Judenstern zu tragen. Jüdische Partner einer Mischehe mussten den Zusatznamen Sara oder Israel führen. Ihre Geschäfte wurden arisiert. Bis Februar 1945 waren sie auch von Deportationen ausgenommen. G.S.

Patenschaft für das Erinnerungsblatt
Dr. Hildegard Dengel

 Aktives Museum Spiegelgasse
Das Urrecht jüdischer Lernorte in Wiesbaden e.V.

Gestaltung: Georg Schneider

Wiesbaden 25. VIII. 42. 15

Alexanderstr. 6.

An den Herrn Oberfinanzpräsidenten Trassel

(Königsplatz 5, Frankfurt a/M.)

Aktenzeichen: J.S. 9-4160.

Oberfinanzpräsident Kassel
(Deulenhalle 5)
Frankfurt/Main

Emp. 27 AUG. 1942 V.

Anl.

Aufstellung der monatlichen Ausgaben für den Lebensunterhalt (monatlich):

1.) Miete	50,-
2.) Gas u. Elektrizität (Leistung)	30,-
3.) Heizung	10,-
4.) Reparaturkosten u. Instandhaltung	10,-
5.) Fuhrlohn u. Reisekosten (für Fahrten)	6,-
6.) Lebensmittel für 2 Personen à 2,50 Bgl.	150,-
7.) M. u. W. u. Lebensmittel	15,-
8.) Arztkosten für meine Frau, für mich Hausarztbesuch, à 10,-	20,-
9.) Kleidung für meine Frau	4,-
10.) Diversa	5,-
Summe	300,-

© HHSIAW 519/3 Nr. 3318

Dr. Landes eigenhändige Aufstellung der Kosten für den Lebensunterhalt

Diese Aufstellung musste dem Oberfinanzpräsidenten in Frankfurt vorgelegt werden, damit aus dem eigenen Geldvermögen, das auf einem beschränkt verfügbaren Sicherungskonto lag, monatlich 300 RM ausgezahlt wurden.